



ZWERGENHÜTTE

Kita-Verfassung

der Kita Zwergenhütte
Mühlenweg 3
25474 Bönningstedt

Präambel

1. Vom 6. – 7. Februar 2017 trat in der Zwergenhütte das Team der pädagogischen Fachkräfte als verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen Fachkräfte verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
2. In einem langen Prozess haben wir die Verfassung überarbeitet und die neue Version haben wir im Mai 2024 beschlossen.
3. Die Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen und ein respektvoller Umgang mit ihren Interessen und Bedürfnissen werden damit als Grundrechte der Kinder anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesen Grundrechten ausgerichtet werden.
4. Das Recht auf Selbstbestimmung umfasst die körperliche und emotionale Selbstbestimmung. Gleichzeitig ist damit das Recht auf selbständige Problemlösung und angstfreie Meinungsäußerung verbunden.
5. Die Beteiligung der Kinder ist eine notwendige Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse. Dazu gehört auch die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Zwergenhütte sind die Gruppenräte- also Mittagskreise der Elementargruppen (Eulen, Füchse, Wölfe, große Adler), der Gruppenrat- Gesprächskreis der Hortkinder, die Fachkräfte der Krippengruppen stellvertretend für die Krippenkinde (Igel und Mäuse) und übergreifend der Kinderrat sowie bei Bedarf ein Festausschuss.

§ 2 Gruppenrat

1. Die Gruppenräte der Mittagskreise treffen sich mindestens einmal im Monat von 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr vor dem Kinderrat und sammeln Themen.

2. Die Gruppenräte setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen Fachkräften der jeweiligen Mittagskreise, sowie den Praktikanten, die an diesem Tag in der Gruppe tätig sind, zusammen. Die Teilnahme am Gruppenrat ist für die Kinder verpflichtend.
3. Die Gruppenräte entscheiden über alle Angelegenheiten, die den jeweiligen Mittagskreis betreffen und bearbeiten die Themen für den Kinderrat.
4. Bei der Entscheidungsfindung entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Ratsmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Fachkräfte.
5. Die Gruppenräte und alle getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden für alle sichtbar mittels Symbole und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle der Gruppen werden von den anwesenden Kita-Ratsvertreter*innen genehmigt, an der Kinderrats-Tafel veröffentlicht und später in einem Protokollordner archiviert. (zukünftig vorgesehen)
6. Die Kinder aus den Elementargruppen (Eulen, Füchse, Wölfe, Adler) und dem Hort wählen aus ihrem Kreis die Delegierten und ein Vertreter/ eine Vertreterin für den Kinderrat einmal jährlich. Die Kinder sind mindestens vier Jahre alt.
7. Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode beträgt ein Kitajahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Legen eine Delegierte oder ein Delegierter das Amt vorzeitig nieder oder entzieht die Gruppe einer oder einem Delegierten das Mandat, erfolgt eine Nachwahl.

§ 3 Kita-Rat

1. Der Kinderrat setzt sich aus den Mitgliedern des Gruppenrates und des Hortrates zusammen. Zudem ist dabei eine PF aus dem Hort, dem Ele-Bereich, dem Krippenbereich und eine Person aus der Leitung.
2. Der Kinderrat tagt ein- bis zweimal im Monat nach dem Gruppenrat um 13.15 Uhr im Mitarbeiterraum. Bei Bedarf kann ein individueller Termin abgesprochen werden.
3. Der Kinderrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.
4. Bei der Entscheidungsfindung entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Ratsmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Fachkräfte oder gegen die Stimmen aller Kinder.
5. Die Sitzungen des Kinderrates und alle getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden für alle sichtbar mittels Symbole und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den anwesenden Ratsmitgliedern genehmigt und auf der Kinderbeirats-Tafel der Einrichtung veröffentlicht und in einem Protokollordner archiviert. Zudem bekommen alle PF im Elementarbereich eine Kopie, um am nächsten Tag in dem Mittagskreis die Ergebnisse darzustellen. Die PF, die am nächsten Tag die Kreise leiten, bringen die Themen ein.
6. Die Themen, die aus Zeitgründen nicht bearbeitet werden, werden auf der nächsten Kita-Ratssitzung besprochen.

Erstellungsdatum	27.05.2024	Verantwortlich	Ahlers / Oelerich
-------------------------	-------------------	-----------------------	--------------------------

§ 4 Festausschuss

1. Der Festausschuss bereitet das Sommerfest vor. Dazu werden aus den Delegierten und den Vertreter*innen des Kita-Rates Kinder benannt zudem drei aus dem Team.
2. Die Aufgaben des Festausschusses werden wie folgt festgelegt:
 - a. Der Festausschuss entscheidet, unter welchem Thema das Fest gestaltet wird. Dazu werden Themenvorschläge aus den Gruppen gesammelt.
 - b. Der Festausschuss sammelt Spielvorschläge aus den Gruppen und entscheidet über die Art und Anzahl der stattfindenden Spiele.
 - c. Der Festausschuss ist verantwortlich für die Verteilung von Aufgaben an die Gruppen und die Koordination des gesamten Festes.
 - d. Er übernimmt die Dekoration im Haus/Garten.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 5 Selbstbestimmung über das Spiel

1. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, mit wem sie was, wo und wie lange spielen. Eine Einschränkung besteht lediglich durch zeitliche Abläufe (Morgen- und Mittagskreis, Angebote, Mittagessen, Hausaufgaben, Abholzeiten) und Räume, die den Mitarbeiter*innen vorbehalten sind oder besonders der Hygiene (Küche) oder der Sicherheit (Treppenhaus) unterliegen.
2. Dieses Recht ist durch die Spielregeln, die in der Einrichtung gelten, die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte und durch für die Kinder unübersehbare körperliche oder psychische Gefahren eingeschränkt.
3. Die Kinder haben das Recht, gemeinsam mit den Fachkräften über die Nutzung besonderer Spiel- oder Bastelmaterialien zu entscheiden. Diese Materialien sind mit einem roten Punkt versehen oder befinden sich in Abstellkammern. Elektronische Spielzeuge werden im Hort nur in der Ferienzeit und mit zeitlicher Begrenzung zugelassen.
4. Die Kinder haben das Recht, ein Spielzeug mitzubringen, was zur emotionalen Unterstützung notwendig ist. Einschränkungen bestehen bzgl. elektronischer Geräte (alles, was Geräusche macht), Tablets und Waffen. Die Verantwortung für das Mitbringen von Spielzeug liegt bei den Eltern.
5. Die Fachkräfte behalten sich vor, die Anzahl der spielenden Kinder zu begrenzen, wenn andere Kinder im Spiel gestört werden oder zu viele Kinder in einem Raum sind.
6. Hort: Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob, mit wem und wo sie das Freispiel verbringen. Die Dauer des Freispiels entscheiden sie gemeinsam mit den Fachkräften;
Ausnahmen: Mittagessen, Hausaufgaben und es bedarf pädagogischer Betreuung.

§ 6 Tagesablauf

1. Die Kinder haben kein Recht über den Tagesablauf (Frühstück, Morgenkreis, Mittagskreis, Angebote, Mittagessen, Gartenzeit, Hausaufgabenzeit, Zeitraum für die Schlafenszeit, Pausenzeit der Mitarbeiter*innen) zu entscheiden, dies bleibt in allen Bereichen den Fachkräften vorbehalten.

Erstellungsdatum	27.05.2024	Verantwortlich	Ahlers / Oelerich
-------------------------	-------------------	-----------------------	--------------------------

Ausnahme: Dauer des Schlafens von Krippen- und Elementarkindern, Gartenzeit der Hortkinder.

§ 7 Angebote

1. Die Kinder haben das Recht, gemeinsam mit den Fachkräften über die Inhalte der Angebote und ihre Teilnahme an diesen zu entscheiden. **Ausnahmen** sind: Anzahl oder Alter der Kinder, Turntag, personell bedingt. Ab und zu werden Kinder zu Angeboten von der Fachkraft eingeladen, Grundlage dafür sind Beobachtungen.
2. Die Kinder haben das Recht, Angebote selbst zu gestalten und durchzuführen. Die Umsetzung von Wünschen innerhalb von Angeboten ist möglich, vorausgesetzt es gibt keine strukturellen Begrenzungen (z.B. Zeit, Platz, Anzahl Kinder, Material).
3. Die Kinder haben das Recht, Projekte einzufordern, zu entwickeln und zu gestalten. Die Teilnahme ist dann aber verpflichtend.
4. Um 10 Uhr morgens und nach dem Mittagessen gibt es eine Reihe an Angeboten, die für ca. eine halbe Stunde verpflichtend sind. Die Kinder haben das Recht sich im Rahmen der Plätze für ein Angebot selbst zu entscheiden.
5. Die Krippenkinder haben das Recht, täglich neu über die Teilnahme an Angeboten und Projekten zu entscheiden.
6. Die Kinder haben das Recht, über die Teilnahme am Turnangebot/Ausflug zu entscheiden.
Ausnahme: Anzahl der Kinder.
7. Hort: Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob und wie lange sie an Angeboten teilnehmen. Gemeinsam mit den Fachkräften entscheiden sie, wann sie an Angeboten teilnehmen, was wiederum abhängig vom Angebot sein kann.
8. Vorschulkinder: Für die Vorschulkinder gibt es verschiedene Angebote und Projekte, bei denen sie verpflichtend teilnehmen. Am Anfang des Vorschuljahres kommen sie als Gruppe zusammen und entscheiden mit den Fachkräften gemeinsam, welche Projekte und Angebote sie im Laufe ihres letzten Kitajahres machen möchten.

§ 8 Außengelände

1. Die Kinder haben das Recht, gemeinsam mit den Fachkräften zu entscheiden, ob, wann und mit wem sie auf dem Außengelände spielen wollen. Bei den Krippenkindern entscheiden dies die Fachkräfte gemeinsam mit den Kindern.
2. Die Kinder haben das Recht, gemeinsam mit den Fachkräften zu entscheiden, wer allein auf dem Außengelände spielt.
3. Die Kinder haben das Recht allein zu entscheiden, was sie dort spielen wollen.
Ausnahme: Einhaltung der Regeln, Vorgabe der Bereiche
4. Personell bedingte Entscheidung sind als Ausnahme zulässig

§ 9 Ausflüge

1. Die Kinder haben das Recht, gemeinsam mit den Fachkräften zu entscheiden, wohin ein geplanter Ausflug gehen soll.
2. Die Fachkräfte bringen ihre Anregungen und Ideen ein.
3. Den Jahresausflug entscheiden das Team und die Leitung gemeinsam.

Erstellungsdatum	27.05.2024	Verantwortlich	Ahlers / Oelerich
-------------------------	-------------------	-----------------------	--------------------------

§ 10 Geburtstage

1. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie ihren Geburtstag feiern bzw. nachfeiern wollen. Einen Termin dafür besprechen sie mit der Fachkraft und den Eltern. Bei den Krippenkindern entscheiden dies die Fachkräfte.
2. Die Kinder haben das Recht, gemeinsam mit den Fachkräften zu entscheiden, wie sie ihren Geburtstag gestalten wollen.
3. Die Kinder haben das Recht, zu entscheiden, ob sie ihren Geburtstag feiern wollen. Den Termin können sie in Absprache mit den Eltern und den Fachkräften festlegen. Das Geburtstagskind, darf max. 10 Kinder einladen und feiert in der Regel mit der/dem Bezugserzieher*in.
4. Hort: Die Kinder wählen die/den Erzieher*in, die den Geburtstag vorbereitet und begleitet. Die Feier findet von 14.30 Uhr bis 15. 00 Uhr statt. Die Kaffeetafel wird in der Cafeteria gedeckt, das Geburtstagsspiel und den Raum dafür, wählt das Kind.

§ 11 Feste und Feiern

1. Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor, Feste zu bestimmten Zeiten festzulegen oder Überraschungsfeste zu gestalten.
2. Die Kinder sollen mitentscheiden, wie Feste und Feiern durchgeführt werden.
3. Die Kinder haben das Recht, gemeinsam mit den Fachkräften zu entscheiden, was es am Tag der Feier zu essen und zu trinken geben soll.
4. Die Kinder bereiten gemeinsam mit den Fachkräften während der Angebotszeit die jeweiligen Spielangebote vor.

§ 12 Morgen-/ Mittags- und Gesprächskreise

1. Die Elementarkinder haben kein Recht zu entscheiden, wann der Mittagskreis stattfindet und ob sie daran teilnehmen. Sie können aber entscheiden, in welchen sie gehen wollen (max. 3 Kindern können in einen anderen Kreis wechseln, ausgenommen Adventskalenderzeit).
2. Die Elementarkinder haben das Recht, gemeinsam mit den Fachkräften zu entscheiden, wie der Mittagskreis gestaltet werden soll und was sie thematisieren wollen.
Die Themen aus dem Kinderrat werden am Gruppenratstag bearbeitet.
3. Die Krippenkinder entscheiden gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften, was in die Morgenkreiskiste kommt, was sie singen oder spielen wollen entscheiden sie selbst.
4. Hort: Der Gesprächskreis findet wöchentlich, am Freitag statt. Die Teilnahme ist verpflichtend. Die Themen werden von den Fachkräften vorgetragen und dokumentiert. Die Kinder haben Mitbestimmungs- und Abstimmungsrecht. Im Kreis werden Themen besprochen, die für einen geregelten Ablauf notwendig sind. Die Themen und Wünsche der Kinder werden besprochen sowie Ferien – und Angebotsplanung abgestimmt.

§13 Mahlzeiten

1. Die Kinder haben das Recht beim Frühstück, beim Mittagessen und beim Snack selbst zu entscheiden, ob, was und wieviel sie essen und trinken, solange gewährleistet bleibt, dass für

Erstellungsdatum	27.05.2024	Verantwortlich	Ahlers / Oelerich
-------------------------	-------------------	-----------------------	--------------------------

- alle etwas da ist. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, dieses Recht einzuschränken, wenn gesundheitliche oder religiöse Gründe dies erfordern.
2. Den Kindern soll die Möglichkeit eröffnet werden, einzelne Komponenten beim Mittagessen selbst auswählen und zusammenstellen zu können. (Trennkost)
 3. Die pädagogischen Fachkräfte haben entschieden, dass es keine Süßigkeiten zum Frühstück geben soll, Ausnahme sind Feste und Feiern und Ausflüge im Hort.
 4. Die pädagogischen Fachkräfte entscheiden, wo die Mahlzeiten eingenommen werden.
 5. Die Kinder der Elementargruppen haben das Recht, in einem von den pädagogischen Fachkräften festgelegten Zeitrahmen selbst zu entscheiden, wann sie frühstücken und wann sie Mittag essen. Die Obstrunde vormittags und Teerunde nachmittags wird zu einer von den Fachkräften bestimmten Zeit eingenommen.
 6. Die Kinder der Krippengruppen haben kein Recht mitzuentcheiden, wann sie die Mahlzeiten einnehmen können. Es besteht aber jederzeit die Möglichkeit eine Kleinigkeit zu essen, wenn Kinder Hunger haben. Auch nach dem Mittagsschlaf gibt es einen Snack zu essen.
 7. Die Hort-Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob, was und wieviel sie essen und trinken wollen. Gemeinsam mit den Fachkräften entscheiden sie, wann sie zum Essen gehen (vorgegebener Zeitrahmen) und wieviel sie essen dürfen (abhängig von der bestellten Essensmenge). Die Kinder dürfen auch etwas aus ihrer Brotdose essen.
 8. Die pädagogischen Fachkräfte entscheiden mit den Kindern gemeinsam, wie die Mahlzeiten eingenommen werden. Dabei werden den Kindern vielfältige Möglichkeiten zum selbständigen Handeln, z.B. beim Auffüllen der Speisen, eröffnet.
 9. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wo und mit wem sie gemeinsam Essen möchten unter der Berücksichtigung der Rahmenbedingungen (Raum und Anzahl). Eine Ausnahme gibt es, wenn Kinder sich wiederholt nicht an die gemeinsam erarbeiteten Regeln halten, dann darf die Fachkraft sich das Recht vorbehalten den Platz zu bestimmen.
 10. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, Tischregeln gemeinsam mit den Kindern festzulegen.

§ 14 Schlafen und Ruhen

1. Alle Kinder haben das Recht auf ihr eigenes individuelles Schlafbedürfnis.
2. Alle Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob und wie lange sie schlafen wollen.
3. Die Krippen- und Elementarkinder entscheiden gemeinsam mit den Fachkräften, wo sie schlafen. (Krippenkinder nutzen festgelegte Schlafplätze.)
4. Alle Kinder haben das Recht zu entscheiden, wie sie schlafen wollen (mit Kuscheltier, Schnuller, Einschlafgetränke). Ausnahme bei Krippenkinder: Schlafsack oder Decke entscheiden die Fachkräfte in Absprache mit den Eltern.

§ 15 Hygiene

1. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, von welcher pädagogischen Fachkraft sie gewickelt werden wollen, wenn die gewünschte Fachkraft zu diesem Zeitpunkt auch in der Einrichtung anwesend und abkömmlich ist.

Erstellungsdatum	27.05.2024	Verantwortlich	Ahlers / Oelerich
-------------------------	-------------------	-----------------------	--------------------------

2. Die Kinder haben das Recht gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften zu entscheiden, ob und wann sie gewickelt werden. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, dass ein Kind gewickelt werden muss, wenn
 - a. sie eine akute Gefährdung der Gesundheit des Kindes durch dessen Ausscheidungen befürchten.
 - b. sich andere Personen durch die Ausscheidungen des Kindes belästigt fühlen.
 - c. sie eine Beschmutzung von Einrichtungsgegenständen durch die Ausscheidungen des Kindes befürchten.
 - d. der Tagesablauf dieses erforderlich macht (z.B. vor Ausflügen).
3. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, wo gewickelt wird. Die Entscheidung wie gewickelt wird (liegend oder im Stehen) bleibt bei den Kindern.
4. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob und wer sich im Wickelbereich aufhält, ausgenommen sind:
 - a. andere Kinder, wenn sie auf die Toilette müssen
 - b. fremde Eltern, sie müssen den Raum verlassen
5. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, dass die Kinder
 - a. vor jeder Mahlzeit ihre Hände waschen.
 - b. nach jedem Toilettengang ihre Hände waschen.
 - c. sich aus weiteren hygienischen oder ästhetischen Gründen ihre Hände waschen.
6. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, wo ein Kind umgezogen wird. Wer es umzieht, entscheidet das Kind, jedoch unter Berücksichtigung des anwesenden Personals.

§ 16 Kleidung

1. Die Kinder haben das Recht gemeinsam mit den Fachkräften zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen der Einrichtung kleiden. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen, ob und wie oft sie sich umziehen können.
2. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie in der Einrichtung entweder barfuß oder auf Socken laufen oder Hausschuhe tragen.
3. Die Kinder der Elementargruppen haben das Recht, die Außentemperatur an einem Kinderthermometer auf dem Außenspielgelände selbst abzulesen; dieses hängt im Schatten.
4. Die Elementarkinder haben das Recht bei +15°C im Schatten selbst zu entscheiden, ob sie auf dem Außengelände eine Jacke tragen. Bei sehr starkem Wind werden sie von den Fachkräften beraten. Die Hortkinder entscheiden gemeinsam mit der Fachkraft ohne Thermometer, ob sie eine Jacke tragen.
5. Die Elementarkinder haben das Recht, gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften zu entscheiden, ob sie auf dem Außengelände Schuhe tragen oder barfuß gehen.
6. Auf Fahrzeugen und beim Fußballspielen müssen jedoch Schuhe getragen werden.
7. Die Kinder der Krippengruppen haben das Recht, gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften zu entscheiden, ob sie auf dem Außengelände eine Jacke tragen.
8. Alle Kinder haben das Recht gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften zu entscheiden, ob sie bei feuchter Witterung auf dem Außengelände Matschhosen tragen.
9. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, in welchen Situationen die Kinder besondere Schutzkleidung tragen müssen unter Beachtung des Kindeswohls- und des

Erstellungsdatum	27.05.2024	Verantwortlich	Ahlers / Oelerich
-------------------------	-------------------	-----------------------	--------------------------

Sicherheitsaspekts. Dies gilt für Matschhosen, Regenjacken und auch für Sonnenschutz- und Badekleidung im Außenbereich.

§ 17 Raumgestaltung/ Materialien

1. Die Fachkräfte entscheiden, welche Raumfunktionen in welchen Räumen vorgehalten werden sollen. Außerdem werden im Team die Fachkräfte für die einzelnen Bereiche bestimmt und die Dauer ihrer dortigen Zuständigkeit entscheiden. Die Kinder und Eltern werden über die Entscheidung informiert.
Die Grundlage für die Raumgestaltung bilden die Beobachtungen und Wünsche der Kinder.
2. Die Hortkinder (zukünftig angedacht die Elementarkinder) haben das Recht, gemeinsam mit den Fachkräften über die Gestaltung der Räume zu entscheiden. Sie sind an der Planung der Räume bzw. Tätigkeitsbereiche und deren Einrichtung beteiligt. Außerdem dürfen sie über Material und Ausstattung mitentscheiden.
Die Krippenräume werden von den Fachkräften geplant und gestaltet.
3. Ausgenommen von diesem Recht zur Mitgestaltung sind die Personalräume, die Hauswirtschaftsräume, das Büro, sowie feste Einbauten in allen übrigen Räumen. Die Sicherheitsvorschriften müssen beachtet werden.

§ 18 Portfolios / Dokumentationen

1. Alle Kinder haben das Recht zu entscheiden, wieviel und was in ihren Ordner aufgenommen werden soll. Bei den Krippenkindern entscheiden dies die pädagogischen Fachkräfte gemeinsam mit den Kindern.
2. Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu entscheiden, wer den Ordner gemeinsam mit dem Kind bearbeitet (**Ausnahme:** Hortkinder), wann der Ordner angeschaut werden kann und wo er untergebracht wird. Außerdem entscheiden sie über die Einlage bestimmter Seiten.
3. Über alle weiteren Dokumentationen der pädagogischen Fachkräfte haben die Kinder kein Recht zu entscheiden bzw. mitzuentcheiden.

§ 19 Regeln

1. Die Kinder haben das Recht, gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen zu entscheiden. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Fachkräfte einer Regelverletzung bezichtigt werden.
2. Elementar: Die letzte Entscheidung obliegt den Erziehern

§ 20 Hort

1. Hausaufgaben

Die Kinder haben kein Recht zu entscheiden, ob Hausaufgaben gemacht werden. Darüber entscheiden Eltern und Fachkräfte gemeinsam. Für die Erledigung der Aufgaben steht ein separater Raum zur Verfügung. Eine pädagogische Fachkraft begleitet die Hausaufgaben. Die 1./2. Klässler

Erstellungsdatum	27.05.2024	Verantwortlich	Ahlers / Oelerich
------------------	------------	----------------	-------------------

machen ihre Hausaufgaben in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Die 3./4. Klässler ab 13.00 Uhr. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie Hilfsmittel (z.B. Hörschutz, etc.) nutzen möchten. Nachhilfe wird nicht angeboten, auch das Üben auf Instrumenten, sowie Leseübungen sind nicht möglich. Den Kindern steht, unter pädagogischer Aufsicht, ein PC zum Recherchieren ihrer Hausaufgaben zur Verfügung.

2. Ferienprogramm

Die Kinder entscheiden gemeinsam mit den Fachkräften, wie das Ferienprogramm gestaltet werden soll. Von den Fachkräften wird entschieden, dass es höchstens zwei Ausflüge pro Woche gibt (abhängig vom Budget, Wetter, und Personalbestand). Über die Angebote im Haus stimmen die anwesenden Kinder ab.

§ 21 Sicherheit

1. Die Kinder haben kein Recht, mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Fachkräfte für die Kinder unübersehbare körperliche oder psychische Gefahren bestehen. Dies umfasst die Bereiche der Aufsichtspflicht, der Gesundheitsvorsorge, der gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen. (z.B. Sonnenschutz, Winterschutz, kranke Kinder in der Einrichtung, Verlassen der Einrichtung, Klettern auf Möbeln, Nutzung der Türen, Nutzung von Spielgeräten auf dem Außengelände).

§ 22 Elterngespräche

1. Die Kinder haben kein Recht, über Inhalte und Termine der Elterngespräche mitzuentcheiden.

§ 23 Finanzen

1. Die Kinder haben das Recht, im Rahmen der von den pädagogischen Fachkräften vorgegebenen finanziellen Möglichkeiten über Anschaffungen für ihre Gruppe mitzuentcheiden. Die pädagogischen Fachkräfte der Elementargruppen und Krippengruppen behalten sich das letzte Recht auf Entscheidung über Anschaffungen für die Gruppe vor.
2. Die Kinder haben kein Recht, in allen darüberhinausgehenden Finanzangelegenheiten der Gruppen und der Einrichtung mitzuentcheiden.

§ 24 Personal

1. Die Kinder haben kein Recht, über Personalfragen mitzuentcheiden.
2. Die endgültige Entscheidung über Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern liegt bei der Leitung in Absprache mit dem Träger.

§ 25 Dienstplan

1. Die Kinder haben kein Recht, über den Dienstplan der pädagogischen Fachkräfte mitzuentcheiden.

Erstellungsdatum	27.05.2024	Verantwortlich	Ahlers / Oelerich
-------------------------	-------------------	-----------------------	--------------------------

2. Die Kinder haben kein Recht, über Urlaub oder Fortbildung der Fachkräfte zu entscheiden

§ 26 Öffnungs- und Besuchszeiten

1. Die Kinder haben kein Recht über Veränderungen der Rahmenbedingungen, die Einrichtung und Öffnungszeiten betreffend, mitzuentcheiden.
2. Die Kinder haben das Recht, Besuchskinder, wie z. B. ehemalige Kinder oder Geschwisterkinder einzuladen. Der Zeitpunkt und die Dauer des Besuches sind mit den Fachkräften abzusprechen.

§ 27 Umgang mit Beschwerden

1. Jedes Kind hat grundsätzlich das Recht, Beschwerden öffentlich zu äußern.
2. Die Fachkräfte verpflichten sich,
 - a. die Beschwerden mit den Kindern zu verhandeln und ggfls. gemeinsam Konsequenzen zu beschließen oder
 - b. in ihrer Dienstbesprechung zu beraten, Konsequenzen zu beschließen und die Kinder über die Ergebnisse zu informieren.
3. Die Beschwerde wird dokumentiert.
4. Es gibt einmal monatlich die Kindersprechstunde im Büro.

Abschnitt 3 Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 28 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Kindertagesstätte „Zwergenhütte“. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 29 Inkrafttreten

1. Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte „Zwergenhütte“ in Kraft.
2. Die Verfassung wurde von den Leitungen, dem Vereinsvorstand und den Elternvertreter*innen vorgestellt.
3. Die aktuelle Version der Verfassung befindet sich auf der Homepage.

Erstellungsdatum	27.05.2024	Verantwortlich	Ahlers / Oelerich
-------------------------	-------------------	-----------------------	--------------------------